

# Akademie und Staat

CHRISTIAN STARCK

## I. „Akademie“ und „Staat“

Man wird in den Begriffen „Akademie“ und „Staat“ auf den ersten Blick keine Schwierigkeiten sehen. Das mag für „Akademie“ zutreffen, obwohl unsere Akademie diese Bezeichnung offiziell erst seit 1941 trägt. Gegründet wurde sie 1751 als Königliche Societaet der Wissenschaften zu Göttingen (Societas Regia Scientiarum Gottingensis). Akademien hießen damals die Universitäten als Lehranstalten. Das wirkt bis heute fort, wenn man einen studierten Universitätsabsolventen Akademiker nennt. Im 19. Jahrhundert sagte man nebenher auch Königliche Gesellschaft der Wissenschaften, was 1893 ihr offizieller Name wurde. Nach dem Ende der Monarchie verlangte die preußische Regierung die Ablegung des Attributs „Königliche“. 1940 wurde ihr Name in Akademie der Wissenschaften zu Göttingen geändert, wie sich die anderen wissenschaftlichen Gesellschaften in Deutschland bezeichneten. Diesen Namen führen wir nun seit 72 Jahren. Die Namensänderungen bedeuteten keine Neugründung oder Umgründung, im Wandel der Geschichte ist die Identität der Akademie als Institution erhalten geblieben.

Der „Staat“, mit dem es die Akademie zu tun hatte, verlangt genauere begriffliche Erläuterungen. Er tritt von 1751 bis heute in acht verschiedenen Gestalten in Erscheinung:

- Staat ist bei der Gründung der Akademie das Kurfürstentum Hannover in der Staatsform des aufgeklärten Absolutismus.
- Von 1807 – 1813 gehörte Göttingen kurzfristig zum Königreich Westphalen, das von Jérôme Bonaparte, dem jüngsten Bruder Napoleons regiert wurde.
- Danach fiel Göttingen wieder an Hannover, das Königreich wurde und seit 1819 eine Verfassung hatte, also konstitutionelle Monarchie war mit dem bekannten Verfassungskonflikt im Jahre 1837.
- 1866 wurde das Königreich Hannover durch Annexion Provinz des Königreichs Preußen. Die königliche Sozietät oder Gesellschaft, wie sie damals auch schon genannt wurde, war damit zweite Akademie des Königreichs Preußen in der Staatsform der konstitutionellen Monarchie.
- Der königlich preußischen Zeit folgte 1918 die republikanische preußische Zeit unter der demokratischen Weimarer Verfassung.

- 1933 – 1945 stand die Akademie unter der zentralstaatlichen nationalsozialistischen Diktatur.
- Es folgt 1945 ff. die Herrschaft der britischen Militärregierung, die mit der Bildung des Landes Niedersachsen am 1. November 1946 nicht erlosch, aber keinen direkten Einfluss mehr auf die Akademie nahm.
- Ab 1947 ist die Akademie eine Einrichtung des Landes Niedersachsen, das seit 1949 unter dem Grundgesetz steht und seit 1951 im Rahmen des Grundgesetzes eine eigene Landesverfassung hat.

Versucht man, diese acht Perioden vereinfachend zusammenzufassen, so stehen am Anfang von 1751 – 1918 167 Jahre Monarchie, davon die letzten 100 Jahre konstitutionelle Monarchie. Es folgten als Zwischenspiel 14 Jahre Republik, 12 Jahre Diktatur und ein kurzfristiges Besatzungsregime. Die letzten 63 Jahre ist der Staat, der für die Akademie zuständig ist, demokratischer Verfassungsstaat. Diese verschiedenen Staatsformen müssen in Betracht gezogen werden, wenn es im Folgenden um den „Staat“ in seinem Verhältnis zur Akademie geht. Meine Darlegungen folgen dem Gang der Geschichte. Die wichtige innere Geschichte der Akademie und ihrer wissenschaftlichen Arbeit, der viele Vorträge dieser Ringvorlesung gewidmet sind, spielt dabei in meinem Vortrag nur eine Rolle, als sie für die Beziehungen zum Staat relevant sind. Die staatliche Finanzausstattung der Akademie in den verschiedenen Epochen ist vom Umfang her ein Thema für sich, das ich heute nicht behandle, obwohl es die Beziehungen von Staat und Akademie elementar betrifft.

## II. Die Gründung der Königlichen Societät der Wissenschaften zu Göttingen

In Italien wurden im Laufe des 16. Jahrhunderts von gebildeten Bürgern und Adligen Akademien privat gegründet; darin lebte, durch byzantinische Gelehrte vermittelt, der alte griechische Akademiegedanke fort.<sup>1</sup> In Frankreich wurde ein Jahrhundert später der Akademiegedanke vom Staat aufgegriffen, der mehrere Akademien gründete<sup>2</sup>. Der absolutistische Staat wollte durch Pflege der Wissenschaft zusätzliche Macht gewinnen. In England erhielt die 1660 privat gegründete Gesellschaft der Wissenschaften, das Invisible College, 1662 eine königliche Charter als Royal Society of London for Advancement of Natural Knowledge.

In Deutschland begann die Akademiegeschichte 1652 nach dem italienischen Modell in der freien Reichsstadt Schweinfurt mit der Gründung der

---

1 *Klaus Oehler*, Antike Philosophie und byzantinisches Mittelalter, 1969, S. 15 ff., 328 ff.; *Georgi Kapriev*, Philosophie in Byzanz, 2005, S. 16 ff., 337 ff.; *Walter Rüegg*, Geschichte der Universität, Bd. II, 1996, S. 26.

2 Académie Française (1635), Académie de sculpture et peinture (1648), Académie des inscriptions et belles lettres (1663); Académie des Sciences (1666).

Akademie der Naturforscher und Ärzte, die 1677 reorganisiert als Academia Leopoldina mit Privileg des Kaisers Leopold I. ausgestattet wurde. Dem französischen Modell folgend gründete 1700 der brandenburgische Kurfürst Friedrich III. in Berlin eine Akademie nach Plänen von Leibniz<sup>3</sup>, die 1711 als Staatsanstalt eröffnet wurde.<sup>4</sup>

Die Göttinger Gründung von 1751 ist im Ergebnis eine staatliche, also dem französischen System folgend. Im Vorfeld gingen Anstöße von Professoren aus, ein Professor hat auch den allgemeinen Plan entworfen, der der staatlichen Gründung zugrunde lag. Im Einzelnen stellt sich das Zusammenspiel von Staat und Professoren wie folgt dar<sup>5</sup>:

Schon bei der Gründung der Universität regte der Helmstedter Theologieprofessor Johann Lorenz von Mosheim – Helmstedter Mängel vor Augen – in einem Brief vom 7. Februar 1735 an den Minister Gerlach Adolf v. Münchhausen an, die Professoren zu Forschungsarbeiten zu veranlassen. Er schrieb: „Soll Göttingen nur den übrigen deutschen Schulen ähnlich werden, so werden Ew. Hochwohlgeb. Excell. überflüssig Leute finden, die besser als ich mit Raht an die Hand werden gehen können. Ist aber dieses die Meinung, dass man daraus eine Academie machen will, die es gewissermassen denen übrigen hohen Schulen zuvorthut, ... so sind gewisse Anstalten nöthig, die man anderswo nicht antrifft. ... Man muss eine gewisse gelehrte Gesellschaft unter Ihr. Königl. Maj. Schutze daselbst aufrichten, in welche auch Fremde können aufgenommen werden, die zu gewissen Zeiten ihre Zusammenkünffte hält und Proben ihres Fleißes in unverrückter Ordnung ableget. Man muss darauf denken, wie die Professores nicht bloß lesen, sondern auch durch Schrifften die Wissenschaften mehr und mehr erleutern mögen.“

Damit ist 16 Jahre vor der Gründung ausgesprochen worden, was später realisiert wurde. Im Gegensatz zu den fürstlichen Gründungen von Wissenschaftlichen Gesellschaften in Residenzstädten – für Brandenburg in Berlin (1700), für Schweden in Stockholm (1741) – fern von einer Universität, sollte die Gelehrte Gesellschaft im Kurfürstentum Hannover in enger Verbindung mit der Universität in Wirksamkeit kommen und dieser zusätzlich „Ruhm und Flor“ verschaffen. Und mit der Erläuterung der Wissenschaft ist das gemeint, was Albrecht von Haller später mit „ein Academiste muss erfinden“ bezeichnete. Von Münchhausen ging auf von Mosheims Briefe ein, hielt aber die Realisierung einer Wissenschaftlichen Gesellschaft zur Zeit der Gründung der Universität – wohl gebremst durch die Geheimen Räte in Hannover – nicht für möglich.

---

3 *Adolf Harnack*, Geschichte der Königlich-Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. I/1 1900, S. 73 ff.: eine längere Ausarbeitung des Hofpredigers Jáblonski, von Leibniz gebilligt.

4 *Harnack* (Anm. 3), S. 173 ff.

5 *Johannes Joachim*, Die Anfänge der Königlichen Sozietät der Wissenschaften zu Göttingen, 1936, S. 5 ff.



Abb. 1: Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen

Nachdem die Gründung der Universität gelungen war – Mosheim war seit 1748 Göttinger Professor und Kanzler der Universität – kam es zu einem neuen Anstoß zur Gründung einer wissenschaftlichen Gesellschaft. Der Anstoß ging diesmal nicht von v. Mosheim aus, der in dem neu geschaffenen Amt als Kanzler viele Misshelligkeiten und Kränkungen erfuhr und sich weitere Schwierigkeiten und Verwicklungen ersparen wollte. Der neue Anstoß kam von dem Professor Andreas Weber<sup>6</sup>, der erst 1750 von Halle nach Göttingen übersiedelt war und gleich zur Tat schritt. Er schickte am 19. November seinen elf Punkte umfassenden Plan an das Ministerium mit den folgenden überaus selbstbewusst klingenden Worten<sup>7</sup>: „Ich habe geschlossen, daß dasjenige Mittel, wodurch leichte das Reich der Wissenschaft immer durch neue und wichtige Erfindungen vermehret, die hiesigen Lehrer so wohl zur Ausarbeitung guter Schriften als auch zu eyfrigen Fleiße in ihren Vorlesungen immer kräftiger ermuntert, die Lehrenden zu einem löblichen Eyfer in Wissenschaften und guten Sitten zuzunehmen angespornet und durch den Ruf von diesen wichtigen Vortheilen die Anzahl der hier studierenden immer vergrößert würde, das müßte das rechte Mittel seyn, den flor der Academie zu erhöhen. Ich habe auch darinne nicht geirrt, sondern vielmehr nachgesonnen, wie man dieses alles leicht und auf eine Art die man auf anderen Universitäten nicht fänd, erhalten könnte und endlich gefunden, daß es durch eine besondere Einrichtung, eine *Gesellschaft der Wissenschaften, auch die Schönen nicht ausgenommen*<sup>8</sup>, gar leicht möglich wäre.“

Der Minister von Münchhausen, dem solche Gedanken seit der Gründung der Universität vertraut waren, antwortete umgehend, worauf Professor Andreas Weber am 30. November einen noch detaillierteren Plan vorlegte. Münchhausen gab den Entwurf Webers dem Celler Oberappellationsrat Günther von Bünau zur Begutachtung. V. Bünau war ein gelehrter Richter, wissenschaftlich vielseitig gebildet. In erstaunlich kurzer Frist vor dem 15. Dezember lieferte v. Bünau sein Gutachten, in dem er im Anschluss an die französische, schwedische und russische und Berliner Akademie die kulturelle Bedeutung einer Gründung in Göttingen hervorhebt und im Geiste der Zeit „der Errichtung einer Akademie guter und NB brauchbarer Wissenschaften“ zustimmte.<sup>9</sup> Da seien Mathematik, Physik, Historie sonderlich des Vaterlandes, Staatsklugheit oder Politik, insbesondere Oeconomie zu berücksichtigen. Theologie und Jurisprudenz (im eigentlichen strengen Sinne) hätten fortzubleiben. Noch im Dezember äußerte sich v. Haller, seit 1749 geadelt, auch zur Frage der Fonds und Entlohnung des Präsidenten<sup>10</sup> und forderte, dass die Societät eine Königlische sei. Das ist insoweit bemerkenswert, als Georg August in

---

6 Joachim (Anm. 5), S. 14 ff.

7 Zitiert nach Joachim (Anm. 5), S. 15.

8 Hervorhebung im Original.

9 Joachim (Anm. 5), S. 25.

10 Joachim (Anm. 5), S. 39.

Hannover Kurfürst war. So sollte Göttingen wohl mit der Königlich Preußischen Akademie gleichziehen.

Kritische Äußerungen des Kanzlers v. Mosheim erzeugten Verstimmung bei dem reizbaren Haller, der dazu Münchhausen gegenüber äußert, dass alles, was die Wahl der Mitglieder und die Statuten angehe, zwischen Münchhausen und ihm ohne Mosheims Mitwirkung ausgemacht werden möge. Das sei für die Wohlfahrt des Instituts unentbehrlich. Am 20. Januar reichte v. Haller einen 32 Seiten umfassenden Allgemeinen Plan der Königl. Gesellschaft der Wissenschaft in Göttingen ein, den er Ende Dezember versprochen hatte. Vieles davon ging in die Statuten der Societät ein<sup>11</sup>. Auf Bericht des Ministeriums vom 9. Februar erfolgte unter dem 23. Februar 1751 die Genehmigung Georgs II. aus St. James.

Zunächst zum Bericht der Geheimen Räte, d.h. des Ministeriums, darüber<sup>12</sup>, „was man zu Göttingen, durch eine ungefähre private Veranlassung einige von denen dortigen Gelehrten bewogen worden, den Schluß zu fassen, und unter Vorsitz des Hoff-Raths und Leib-Medici von Haller nach dem exempel anderer berühmter gelehrter Gesellschaften, eine Societaet der Wissenschaften, theils unter sich, theils mit Zuziehung auswärtiger Gelehrter auf Euer Königl. Majt. Universität zu Göttingen aufzurichten.

Da wir nun dieses Vorhaben demgestalt ansehen, dass solches so woll zu excolir- und Beförderung vieler nützlicher Wissenschaften gereichen, als auch gedachter Dero Universitaet eine neue famam zur ferneren Aufnahme zu Wege bringen werde, zumahlen der Fleiss die grossen Wissenschaften und der auswärtige Ruhm des designirten Praesidis, nicht weniger auch der übrigen Mittglieder nicht allem von jetzo einen guten Erfolg verspricht, sondern auch künftigt hoffen lässt, dass diese Societaet an einem Orthe, wo so viel gründliche Gelehrte in allen Wissenschaften, als sonst irgendwo beysammen zu finden sind, in Flor und Ansehen mehr und mehr zunehmen werde.“

Der Gründungslass Georg II. hat folgenden Wortlaut:<sup>13</sup> „Euch Räte und liebe Getreue, genehmigen Wir auf euren, mittelst unterthänigsten Relation von 9ten huius gethanen Vortrag, hiermit gnädigst, daß die gelehrte Gesellschaft zu Göttingen, welche unter dem Vorsitz Unsers Hof-Rathes und Leib-Medici von Haller, eine Societät der Wissenschaften, theils unter sich, teils mit Zuziehung auswärtiger Gelehrten, auszurichten, in Vorschlag gekommen ist, sich des Praedicats einer Königl. Societät der Wissenschaften hinführs gebrauchen dürfe.“

Wir lesen hier in der Sprache des Absolutismus die staatliche Gründung der Societät. Das „gnädigst“ bezieht sich auf Geheimen Räte, die den Antrag gestellt haben. Die Vorgeschichte zeigt aber den großen Einfluss der Professoren, vor allem Hallers, der seine Präsidentschaft sogar davon abhängig machte,

---

11 Text bei *Joachim* (Anm. 5), S. 93 – 102.

12 Archiv der Akademie Stat. 1.2 Nr. 25.

13 Stat 1.2 Nr. 26

dass sich die Societät des Prädikats „Königlich“ bedienen dürfe. Die von Michaelis im Sinne des Hallerschen Planes entworfenen Statuten der Societät wurden am 27. März 1751 mit den Worten genehmigt,<sup>14</sup> „daß bei denen wollgefaßten Statutis nichts zu erinnern gefunden“ sei. Am 13 Juni 1751 erfolgte die Ernennung Albrecht von Hallers zum praeses perpetuus der Königlichen Societät der Wissenschaften „ad Mandatum Regis et Electoris proprium,“ unterzeichnet von den Geheimen Räten.<sup>15</sup>

Die Besonderheit der Göttinger Gründung der Königlichen Societät der Wissenschaften als ein Institut der Universität kommt sehr schön zum Ausdruck in Bemerkungen Johann Christoph Wolfs, der sich nach der Gründung der Berliner Universität im Jahre 1811 Gedanken macht über das Verhältnis dieser zur über 100 Jahre älteren Akademie<sup>16</sup>: „Dass nach und nach auch einzelne tiefer Gelehrte oder entdeckende Universitätslehrer Académiciens werden, dagegen ließe sich wohl nichts einwenden und hier wäre bloß das Exempel von Göttingen (als das einzige in Europa) zu prüfen und vielleicht zu befolgen. Denn die dort neben der Universität bestehende Societät der Wissenschaften ist dasselbige nach Hallers herrlichem Plane, als was hier die Akademie nach Leibnizens war und sein sollte.“ Dieses Zitat zeigt sehr schön, dass die Gelehrte Gesellschaft zu Göttingen zusammen mit der Universität vor allem mit der Pflege der Naturwissenschaften und der Altertumswissenschaften eine Vorstufe und in vieler Hinsicht noch ein Vorbild der neuhumanistischen Universitätsgründung von Berlin darstellt, wie Helmut Schelsky in „Einsamkeit und Freiheit“ (1963, S. 20) bemerkt.

Wie sehr sich die Ausformung der Göttinger Akademieidee in Deutschland durchgesetzt hat, zeigt sich auch in Bayern, wo man mit der Entwicklung der 1759 gegründeten Akademie unzufrieden war und 1826 die Universität Landshut nach München verlegt wurde. König Ludwig I. tat dies gleich nach seinem Amtsantritt nach dem Vorbild Göttingens, das der König als studierender Kronprinz selbst kennengelernt hatte.<sup>17</sup>

---

14 *Joachim* (Anm. 5), S. 65 f.

15 Abdruck in: *Commentarii Societatis Regiae Scientiarum Göttingensis*, Tomus I, 1751, S. XXVII f.

16 Zitiert nach *Adolf Harnack*, *Geschichte der Königlich Preußischen Akademie zu Berlin*, Bd. I/2 (1900), S. 566.

17 *Ellen Latzin/Dietmar Willoweit*, *Die Akademie und die wissenschaftlichen Sammlungen*, in: *Jahrbuch der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 2009*, München 2010, S. 155.

### III. Die Königliche Societät im Kurfürstentum Hannover im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus (1751 – 1807)

Die Societät hielt ihre erste Sitzung bereits im April 1751 ab und stellte sich am 10. November in einer öffentlichen Sitzung vor ohne förmliches Zeremoniell. Damit vermied man alle Rang- und Statusfragen. Im Mittelpunkt stand die programmatische Rede Hallers in lateinischer Sprache, die Michaelis, der Sekretär der Sozietät, verlas.<sup>18</sup> Albrecht v. Haller bezeichnete als „Endzweck gelehrter Gesellschaften, daß ein jedes Mitglied einzeln und kleine Felder der Gelehrsamkeit genau untersucht, und etwas an das Licht bringet, das seinen übrigen gleichfalls gelehrten Mitgliedern unbekannt gewesen war“. Die Sozietät sei zum Erfinden da, es seien Decouverten zu machen. Hier verweise ich auf den folgenden Beitrag von Werner Lehfeldt.

Der Beginn der Sozietät geriet schwierig. Hallers Weggang in seine Heimatstadt Bern im Jahre 1753 war ein personeller Verlust, was seine Präsidentschaft, die bis zu seinem Tode 1777 fort dauerte, und die Wissenschaft anbelangte. Die Schwierigkeiten wurden gefördert durch die geringe Zahl der Mitglieder und die finanzielle Enge, unter der die Sozietät litt. Das Ministerium bestimmte als Direktoren der Sozietät die beiden ältesten Mitglieder.<sup>19</sup> Die regelmäßigen Veröffentlichungen in den Commentarii kamen zum Stillstand. Münchhausen, der sich seit der Gründung um das Wohl der Sozietät kümmerte, und zwar auf geradezu patriarchalische Weise, was den damaligen staatsrechtlichen Verhältnissen entsprach, beklagte in einem Brief vom 24. April 1769 an Haller die Unfähigkeit der Societät<sup>20</sup>, deren „Erkaltung“, die ihn nur deshalb habe ruhig sein lassen, weil er an die Rückkehr des Präsidenten geglaubt habe, die nicht verwirklicht worden sei. Er bittet nun, die gegenwärtige Lage in „reifliche Erwegung“ zu nehmen, wie die Wiederherstellung des Werkes zu seinem alten Flor im besten zu erreichen sei. Er stellt dann einzelne Punkte zur Prüfung und wünscht, darüber Gedanken zu vernehmen:

- Dem Direktor der Societät seien Anweisungen zu geben, dass er den Endzweck der Societät etwas mehr befördere.
- Bei der Auswahl der ordentlichen Mitglieder sei mehr auf die physikalische und die mathematische Klasse zu achten, das Hauptwerk, weniger auf die philologische Klasse, das Nebenstück der Societät.
- Bei den Zusammenkünften, die häufiger stattfinden sollten, seien die Aufsätze nicht bloß vorzulesen, sondern darüber in gründliche und vertraute

---

18 Göttinger Zeitungen von Gelehrten Sachen 1751, 113. Stück, S. 1137, 1139.

19 *Joh. Friedr. Ludw. Hausmann*, Ein Blick auf die äußere Geschichte der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen in ihrem ersten Jahrhundert, in: *Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen*, 5. Band, 1853, S. XLVI.

20 *Ferdinand Frensdorff*, Eine Krisis in der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, in: *Nachrichten der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften* 1892, S. 53, 69 ff.

Beurteilung und Ratpfl egung einzutreten.<sup>21</sup> Zu diesem Punkt hat v. Münchhausen Kritik aus der Mitte der Akademie aufgenommen, insbesondere einem Gutachten von Christian Gottlob Heyne.

- Das gilt wohl auch für die Kritik daran, dass die in den *Commentariis* erschienenen Abhandlungen nicht genügend nach Qualität ausgewählt worden seien und in Zukunft die mathematischen und physikalischen Abhandlungen einerseits und die literarischen in verschiedenen Abteilungen der *Commentariorum* zu veröffentlichen seien.

V. Münchhausens letzte Anordnung im Jahre 1770, seinem Todesjahr, die Ernennung Heynes zum Sekretär, der das Amt von 1770 – 1812 ausübte, war Beweis „unermüdlicher Fürsorge für die Societät“.<sup>22</sup> Die spätere Klage Frensdorffs über die völlige Abhängigkeit der Universität und mit ihr der Societät von Hannover, die er neben den Gelehrtenstreitigkeiten für den schlechten Zustand der Societät verantwortlich macht, ist eher als Folge der schlechten inneren Verhältnisse der Societät anzusehen, also unberechtigt.

In einem letzten Brief vom 10. November 1769 an Haller<sup>23</sup> wünscht sich Münchhausen die Anzahl der Mitglieder zu erhöhen, die *Commentarii* regelmäßig erscheinen zu lassen, streift die Heftigkeit, mit der über die von ihm gewünschte, aber gescheiterte Aufnahme Schlözers als ordentliches Mitglied gestritten worden ist und teilt Haller folgende Verfügungen mit, die das Ministerium getroffen hat:

- Das in Unordnung befindliche Rechnungswesen in bessere Richtigkeit zu setzen,
- die Zahl der Rezensionen zu erhöhen – früher hatte er sogar auf die zu rezensierenden Bücher Einfluß genommen<sup>24</sup> –,
- zur Ausfüllung der Lücke in der mittleren Geschichte den Professor Gatterer heranzuziehen, der 1776 ordentliches Mitglied der Societät wurde,
- die Aussprache („Vernehmlaßung“) bei den ordentlichen Zusammenkünften zu verbessern und
- von den für die Bibliothek angeschafften neuen Werken sofort ein Verzeichnis unter die Mitarbeiter zur Auswahl der Rezensionen herumzusenden.

Münchhausen schließt mit der diplomatischen Wendung, damit die Absichten Hallers erreicht zu haben und bittet um dessen offenerzige Gedanken zur Belebung des Instituts, wie er die Societät nennt.

Nach den Briefen v. Münchhausens an Haller und weiteren an Heyne sind neue ordentliche Mitglieder gewählt worden, ist die Leitung der Göttinger Zeitungen von Gelehrten Sachen an Heyne übergegangen, sind seit 1771 die

---

21 Drastische Schilderung bei *Frensdorff* (Anm. 20), S. 74.

22 *Hausmann* (Anm. 19), S. L.

23 Abgedruckt bei *Frensdorff* (Anm. 20), S. 95 f.

24 *Frensdorff* (Anm. 20), S. 59.

Novi Commentarii erschienen und ist manch anderes verbessert worden. Münchhausen war nicht nur der Gründer der Sozietät, sondern 20 Jahre später auch ihr Wiederhersteller. „Zu den Segnungen, die ihm Göttingen verdankt, gehört auch die Wiederherstellung der Societät“, wie Johann Stephan Pütter<sup>25</sup> schon damals die Schritte des Jahres 1770 bezeichnete. Ein anderer Zeitgenosse, Georg Brandes, schrieb an Heyne<sup>26</sup>: „Der gute seel. Premier Minister, wie sehr verzweifelte er, und mit Recht, diesen todten Körper wieder zu einigem Leben zu sehen und wie bereute er es nicht öfters demselben das Daseyn gegeben zu haben!“

Es war der starke Wille ihres Gründers Münchhausen, der die Sozietät gehalten und durch die Gefahren hindurch gesteuert zu hat.<sup>27</sup> Bedenkt man das Schicksal so vieler Akademien, die gegründet und wieder eingegangen sind, verdankt unsere Akademie ihre Weiterexistenz in besonderem Maße Gerlach Adolf v. Münchhausen.

Als Haller 1777 starb, hatte Heyne, seit 1770 Sekretär der Gesellschaft, das Heft schon fest in der Hand. Heyne belebte die Tätigkeit der Sozietät neu, ihm gelang es, nachdem 16 Jahre keine Schriften der Societät erschienen waren, mit dem ersten Band der *Novi Commentarii Societatis Regiae scientiarum Gottingensis* herauszukommen.<sup>28</sup>

Heyne sah sich 1793 einem Eingriff der Regierung in Hannover ausgesetzt, dem es zu widerstehen galt. Einem Wink aus Hannover zufolge erwartete man dort einen Vorschlag der Sozietät, die auswärtigen Mitglieder Johann Georg Adam Forster, Mainz und Baron Philipp Friedrich Dietrich, Straßburg, aus der Sozietät auszuschließen, da beide mit der Französischen Revolution sympathisierten. Im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Sozietät antwortete Heyne: „Die Sozietät ist eine gelehrte Gesellschaft, kein politisches Corpus, und kein Club. Was mit den Mitgliedern in politischen Verbindungen und Verhältnissen vorgehet, geht die Sozietät nichts an; denn diese Verhältnisse haben keine Beziehung auf das Wissenschaftliche. Auch die Ehre der Sozietät tasten sie nicht an, so wenig als das Sittliche der Mitglieder, so lange es keine bürgerliche Infamie nach sich zieht. Man kann aber Demokrat und Aristokrat, Bürger und Sklav<sup>e</sup> sein: und bleibt doch ein bürgerlich ehrlicher Mensch.“<sup>29</sup> Ein Antrag auf Ausschluss wurde nicht gestellt; auch erfolgte kein Ausschluss durch die Regierung.

Nach dem Tode des Präsidenten blieb es bei den jährlich wechselnden Direktoren, was der Societät nicht schadete, da sie in Heyne einen „beständigen

---

25 *Johann Stephan Pütter*, Versuch einer akademischen Gelehrten-geschichte von der Georg-August-Universität zu Göttingen, Theil II, S. 300 ff., e

26 Zitiert nach *Frensdorff* (Anm. 20), S. 103

27 *Joachim* (Anm. 5), S. 73.

28 *Hausmann* (Anm. 19), S. LII.

29 Zitiert nach *Rudolf Vierhaus*, Akademie und Universität, in: *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaft zu Göttingen* 1989, Göttingen 1990, S. 90, 97.

Sekretär“ hatte. Herzog Ferdinand von Braunschweig übernahm 1780 auf Bitten der Societät das Präsidentenamt ehrenhalber. Nach dessen Tod 1792 blieb das Ehrenamt zunächst unbesetzt. 1802 folgte der Prinz Adolf Friedrich, Herzog von Cambridge, ebenfalls auf Wunsch der Societät. Sein Amt dauerte bis 1850 mit der Unterbrechung der „Franzosenzeit“, auf die jetzt einzugehen ist.

#### IV. Die Königliche Sozietät im Königreich Westphalen (1807 – 1813)

Im Zusammenhang mit den Napoleonischen Eroberungskriegen bildete Napoleon durch Dekret vom 18. August 1807 das Königreich Westphalen, einen alle historischen Grenzen missachtenden Kunststaat, mit der Hauptstadt Kassel, zu dem u.a. der südliche Teile Hannovers, so auch Göttingen, geschlagen wurde. Ende 1807 erhielt, „das als aufgeklärter Modellstaat gedachte Königtum eine von liberalen Grundsätzen beherrschte Verfassung“.<sup>30</sup> Es handelte sich jedoch weitgehend um einen Scheinkonstitutionalismus. Das Königreich wurde von Jérôme (Hieronymus) Bonaparte, dem jüngsten Bruder Napoleons, autoritär regiert. In den Grenzen des neuen Königsreichs wurden die Universitäten Helmstedt, Rinteln und Paderborn aufgelöst. Diese Gefahr bestand weder für die Universität Göttingen noch für die Königliche Societät. In die Sozietät erfolgte jedoch ein organisatorischer Eingriff durch die von der Regierung veranlasste Aufteilung der bisherigen historisch-philologischen Klasse in eine historische und eine (alt)philologische Klasse, die allerdings nach dem Ende des Königreichs wieder rückgängig gemacht wurde.<sup>31</sup>

Die Regierung in Kassel bemühte sich immerhin um den regelmäßigen Fortgang der europaweit geschätzten Gelehrten Anzeigen. Es wurden aber Pressionen auf die Zuwahl von Mitgliedern ausgeübt. Das gilt für die ordentlichen Mitglieder Georg Sartorius und Charles de Villers und für eine große Zahl von auswärtigen und korrespondierenden Mitgliedern<sup>32</sup>, darunter Johannes v. Müller, der Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts im Königreich Westphalen und leitender Minister. So unerfreulich der politische Druck für die Sozietät gewesen ist, so zeigt er aber das Ansehen der Sozietät, in der die Regierung ihre Günstlinge unterbringen wollte und damit Erfolg hatte. So wurden Jean Garnier de St. Romain, der Leibarzt des Königs und L.V.M. de La Haye, Divisionschef beim Kriegsministerium, zu korrespondierenden Mitgliedern gewählt, deren Geburtsdaten waren noch nicht einmal bekannt. Karl

30 *Gerhard Köbler*, Historisches Lexikon der deutschen Länder, 1990, S. 610.

31 *Hausmann* (Anm. 19), S. LIV.

32 *Hausmann* (Anm. 19), S. LIV; *Rudolf Vierhaus*, Etappen der Göttinger Akademiegeschichte, Nachrichten der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, I. Phil.-Hist. Klasse 2003 Nr. 2, S. 8.

Gustav Himly empfahl nach Ende des Königsreichs Westphalen in einem Pro Memoria,<sup>33</sup> solche Namen zu löschen. Blumenbach beklagte ein sehr gemischtes Heer von Franzosen, die als Korrespondenten aufgenommen worden seien. Ausweislich des Mitgliederverzeichnisses<sup>34</sup> haben keine „Bereinigungen“ stattgefunden. Villers konnte allerdings Universitätsprofessor nicht mehr bleiben, da das wiedererstandene Hannover ihn nicht mehr weiterbeschäftigen wollte. Man schickte ihn in Pension mit erhöhten Pensionszahlungen.<sup>35</sup> Auf die Akademiemitgliedschaft hatte das keinen Einfluss.

Die kurze Lebensdauer des französischen Satellitenstaates bewahrte die Sozietät davor, nach französischem Modell umgestaltet zu werden. Im Oktober 1813 endete das Königreich Westphalen und das Kurfürstentum Hannover erstand wieder.

## V. Die Königliche Societät der Wissenschaften im Königreich Hannover (1814 – 1866)

Während die Fürsten von Bayern, Württemberg und Sachsen in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Auflösung des Deutschen Reichs Könige wurden und ihre Länder Königreiche im 1815 gegründeten Deutschen Bund waren, hat sich Georg III., König von Großbritannien und Kurfürst von Hannover, erst nach der Restauration des durch den Wiener Kongress erheblich vergrößerten Landes Hannover<sup>36</sup> am 12. Oktober 1814 zum König erklärt, was durch die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestätigt wurde.

1819 erfüllte Hannover seine Verpflichtung aus Art. 13 der Bundesakte v. 8. Juni 1815 und gab sich eine knappe, nur acht Paragraphen umfassende landständische Verfassung. Damit war Hannover eine konstitutionelle Monarchie und ist in eine neue Epoche der Staatlichkeit eingetreten. 1833 wurde eine neue liberale Verfassung erlassen, die jedoch der Thronfolger Ernst August nicht anerkannte. Nachdem er 1837 den Thron bestiegen hatte und die Hundertjahrfeier der Universität vorüber war, hob er am 1. November 1837 die Verfassung auf. Daraus ergab sich der bekannte hannoversche Verfassungskonflikt, der in Göttingen zu einer Protestaktion von sieben Professoren und zu Verfassungsbeschwerden der hannoverschen Ständeversammlung und der Stadt

---

33 Archiv Pers. 12 Nr. 78; Voten zur Wahl der Benannten, aaO. Pers. 20 Nr. 239, 240.

34 Die Mitglieder der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 1751 – 2001, zusammengestellt von *Holger Krahnke*, Göttingen, 2001.

35 Deshalb konnte er in Göttingen bleiben. Zu seinen persönlichen Verhältnissen siehe *Konrad Cramer*, in: *Göttinger Gelehrte. Die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen in Bildnissen und Würdigungen 1751 – 2001*, Bd. I, 2001, S. 100.

36 Genaue Angaben bei *Ernst Rudolf Huber*, *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. I, 2. Aufl. 1967, S. 578.

Osnabrück an den Bundestag führte. Es ist hier nicht der Ort, den Konflikt nach dem damaligen Bundesrecht zu bewerten.<sup>37</sup>

Das hier zu betrachtende Verhältnis von Akademie und Staat zeigt, dass die konstitutionelle Monarchie weniger pfleglich mit der Sozietät der Wissenschaften umging als die absolute Monarchie im 18. Jahrhundert. Fünf der Göttinger Sieben, die als Universitätsprofessoren entlassen und des Landes vertrieben wurden, waren ordentliche Mitglieder der Akademie: Friedrich Christoph Dahlmann seit 1833, Georg Heinrich August Ewald seit 1833, die Brüder Jakob und Wilhelm Grimm seit 1830 und Wilhelm Eduard Weber seit 1831. Dazu sagte 14 Jahre nach dem Ereignis auf der Hundertjahrfeier der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften der Physiologe Rudolph Wagner in seiner Festrede, in der er auch freundliche Worte über Ernst August fand:<sup>38</sup>

„Nachdem er das erstemal hier der Jubelfeier der Georgia Augusta beige-wohnt, folgten jene schmerzlichen Ereignisse, welche unser Land auf das Tiefste erschütterten und in ganz Deutschland, ja in Europa wiederhallten. Die Universität verlor *sieben* ihrer ausgezeichnetsten Männer, von denen *fünf* unserer Societät der Wissenschaften als ordentliche Mitglieder angehörten. Und welche Mitglieder? Alle Akademien und gelehrten Gesellschaften Europa's rechnen sie zu den ihrigen. Ihre Namen gehören zu den geachtetsten der Welt. Es war ein Schlag für die Universität, für die Societät, dessen Nachwirkung wir noch heute empfinden. Jene Regierungshandlung, welche in unserem Lande das Bestehende umstürzte, und das öffentliche Rechtsbewusstseyn alterirte, hatte noch andre schwere Folgen; es war ein mitwirkendes Moment zur Vorbereitung jener ungeheuern Erschütterung, die uns die gähnenden Abgründe der Gesellschaft geöffnet hat, an deren Rande wir uns heute noch befinden, die unausgefüllt vor uns liegen und die alles, was wir beschaffen, alle Cultur, alle Wissenschaft und Kunst in ewige Nacht zu begraben drohen“.

Was damit gemeint ist, hat Rudolf Smend sen. 1951 deutlich gemacht:<sup>39</sup> „Das wissenschaftliche Göttingen der [achtzehnhundert]dreißiger Jahre, das mit seinem wissenschaftlichen und menschlichen Reichtum immer neue Untersuchungen und Quellenpublikationen herausfordert“, habe „eine große

---

37 Siehe dazu *Rudolf Smend*, Die Göttinger Sieben, in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. 1968, S. 391 ff.; *Huber* (Anm. 36), S. 91 ff.; *Christoph Link*, Noch einmal: Der Hannoversche Verfassungskonflikt und die Göttinger Sieben, in: Juristische Schulung 1979, S. 191 ff.; *Wolfgang Sellert*, Die Aufhebung des Staatsgrundgesetzes und die Entlassung der Göttinger Sieben, in: Die Göttinger Sieben (Göttinger Universitätsreden 85 (1988), S. 23 ff.; *Jörn Ipsen*, Hannoverscher Staatsstreich und Osnabrücker Verfassungsbeschwerde, in: Niedersächsische Verwaltungsblätter 2012, S. 169 ff.

38 *Rudolph Wagner*, Zur Erinnerung an Albrecht von Haller und zur Geschichte der Societäten der Wissenschaften, in: Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, 5. Band, Göttingen 1853, S. XXIII f. (Hervorhebungen im Original)

39 *Rudolf Smend*, Die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften, in: *ders.*, Staatsrechtliche Abhandlungen, 2. Aufl. 1968, S. 431 f.

Geschichte und einen dauerhaften hohen Rang von Universität und Akademie über Jahrzehnte hinaus“ versprochen. Die Ereignisse des Jahres 1837 hätten dem ein Ende bereitet. Man brauche sich nur zu vergegenwärtigen, was die Brüder Grimm in den Berichten der Berliner Akademie veröffentlicht haben. All das sei Göttingen verloren gegangen. Entsprechendes gilt für die anderen vom Staat Vertriebenen.

Die Königliche Gesellschaft hat ihrerseits die Vertriebenen nicht ausgeschlossen. Sie hat die ehemals ordentlichen Mitglieder als auswärtige Mitglieder weiter als Mitglieder betrachtet, hat aber ebenso wenig wie die Universität gegen die Vertreibung protestiert. Ewald und Weber sind nach Göttingen zurückgekehrt und haben den Status des ordentlichen Mitglieds 1848 bzw. 1849 wieder erlangt. Weber ist 1887 Ehrenmitglied geworden.

## VI. Die Königliche Gesellschaft in der preußischen Provinz Hannover (1866 – 1918)

1866 wurde das Königreich Hannover von Preußen kriegerisch erobert, anektiert und in den preußischen Staat als Provinz eingegliedert. Der Widerstand Georgs V. und seiner Anhänger in den welfisch gesonnenen Bevölkerungsschichten setzte sich nicht durch. So ist die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen nun eine Königlich-Preußische geworden, und Preußen hatte zwei Akademien. Konnte die kleinere in Göttingen, die anders als die Berliner nicht selbständig, sondern ein Institut der Universität war, weiterbestehen? Das war 1866 durchaus nicht klar. Aber die Gesellschaft existierte weiter. Mit der preußischen Herrschaft war verbunden die Garantie des Art. 20 der Preußischen Verfassung von 1850: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.“ Die Verfassungsbestimmung, die später in Art. 142 der Weimarer Reichsverfassung übernommen wird, stellt eine Garantie für den beamteten Wissenschaftler dar – das waren die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft der Wissenschaften zugleich in ihrer Eigenschaft als Universitätsprofessoren. Sie unterstanden als Beamte zwar der Dienstgewalt des Staates. Diese war aber so zu handhaben, dass die institutionell garantierte Wissenschaftsfreiheit keine Einbuße erleidet.

Das herausragende Ereignis in Bezug auf den Staat war die Reorganisation der Gesellschaft und ihre Verselbständigung von der Universität. Verschiedene günstige Faktoren trafen zusammen, die zur Verselbständigung der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen führten. Die Berliner Akademie war eine selbständige Personalkörperschaft öffentlichen Rechts seit ihrer Gründung im Jahre 1700. Es sprach viel dafür, die durch Landgewinn hinzugekommene zweite Akademie in gleicher Weise zu organisieren. Der Plan, ein Kartell der vier Akademien, Berlin, Göttingen, Leipzig und Wien im deutschsprachigen Raum zu gründen, verlangte rechtliche Selbständigkeit jeder Aka-

demie. Die Annahme des Erbes von Paul de Lagarde, der im Dezember 1891 gestorben war, verlangte Erbfähigkeit, d.h. Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft.

Seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts waren in der Akademie treibende Kräfte der rechtlichen Verselbständigung der Akademie vor allem Lagarde, Wilamowitz-Moellendorf und Felix Klein, der sogar die Ablehnung seines Rufes nach München 1892 davon abhängig macht, dass die Gesellschaft reorganisiert wird.<sup>40</sup> Die Anregung der Verselbständigung der Königlichen Gesellschaft kam von innen, für sie sprach besonders, verglichen mit den anderen Akademien, eine innere Notwendigkeit, vor allem wegen der in Zukunft verstärkten Außenbeziehungen der Gesellschaft. Felix Klein und Wilamowitz-Moellendorf entwarfen den Reformplan und der Minister Althoff konnte die Neuordnung in den neuen Königlichen Statuten erwirken.

Die Statuten vom 21. Juni 1893<sup>41</sup>

- trennen die Königliche Gesellschaft der Wissenschaften von der Georg-August-Universität und verleihen ihr den Status einer Korporation und damit die Erbfähigkeit, das Recht, ein Siegel zu führen und eigenes Vermögen zu besitzen, sowie ein Einkommen, über das die Gesellschaft nun selbst verfügen konnte und nicht mehr den Universitätskanzler bitten musste,
- gliedern die Gesellschaft in zwei gleichberechtigte Klassen, die mathematisch-physikalische und die philologisch-historische, die je 15 ordentliche Mitglieder haben können, wobei die über 75jährigen nicht mehr mitzählen. Zuwahlen bedürfen der Bestätigung durch den König. Weiter gibt es 25 Stellen für auswärtige und 75 Stellen für korrespondierende Mitglieder.
- Zwei vom König auf 6 Jahre ernannte Sekretäre leiten die Gesellschaft. Der Wechsel im Vorsitz findet jährlich statt.
- Die Gesellschaft hält alle 2 Wochen sonnabends ordentliche Sitzungen ab, 15 im einzelnen festgelegte Wochen sind frei. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, in jedem Jahr wenigstens eine wissenschaftliche Arbeit vorzulegen oder über Arbeiten zu berichten, mit denen es beschäftigt gewesen ist oder die es veranlasst hat. In der Präambel ist vermerkt, dass die Königliche Gesellschaft zur Förderung und Erweiterung der Wissenschaft eingesetzt ist.

Der klassische Philologe Friedrich Leo hat 1901 in seiner Rede zur 150-Jahrfeier der Gesellschaft den Erlass der Statuten folgendermaßen gewürdigt:<sup>42</sup> „Unsere Gesellschaft hat sich allzulange mit dem altgewohnten Zustande be-

40 *Martin Gierl*, *Geschichte und Organisation*, Göttingen 2004, S. 201 ff., zur Gründung des Akademienkartells, S. 243. 247.

41 Genehmigungsschreiben vom 26. Juni 1893 Archiv Stat. 3.1; zum Inhalt siehe Nachrichten; geschäftliche Mitteilungen 1894, S. 1 ff.

42 Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Geschäftliche Mitteilungen 1901, S. 107, 119 f.

gnügt, der ihr nicht gestattete über die altgewohnten Absichten hinauszugehen. Erst die im Jahre 1893 durch die Gnade des Königs reorganisierte, von der Universität gelöste, mit eigenen Mitteln auf eigne Füße gestellte und zu eignen Unternehmungen ausgerüstete Gesellschaft der Wissenschaften konnte in eine Reihe mit den Akademien der neuen Zeit und des neuen Stils treten.“

Zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft fügt Leo noch Bemerkungen an: Er sieht ein starkes Streben der Staaten, die großen Zwecke der Wissenschaft zu fördern. Er erkennt rühmend an, dass der preußische Staat die Bedeutung der Wissenschaft für das öffentliche Leben heute nicht geringer schätzt als vor fast hundert Jahren bei der Wiederbelebung des zertrümmerten Staates.

Die reorganisierte und rechtlich selbständig gewordene Königliche Gesellschaft wirkte im Kartell und in der 1901 gegründeten Association Internationale des Académies des Sciences mit und begann ihre großen Vorhaben, stets gefördert durch Friedrich Althoff, seit 1897 Leiter der Hochschulabteilung im preußischen Kultusministerium.

## VII. Die Gesellschaft der Wissenschaften in der Weimarer Demokratie

Die neue Zeit begann für die Gesellschaft der Wissenschaften mit dem Rund-erlass vom 24. November 1918 – 14 Tage nach der Abdankung Wilhelms II. als Deutscher Kaiser und Preußischer König –, wonach die Gesellschaft sich in Zukunft nicht mehr „Königlich“ nennen darf. In einem Schreiben der Akademie<sup>43</sup> wird von Beratungen berichtet, wonach das Prädikat „Königlich“ historisch zu verstehen und daher gerechtfertigt sei. In Erwägung wird auch gezogen: Preußische oder Staatliche Gesellschaft der Wissenschaften, alternativ Akademie, um die gleiche Bezeichnung zu verwenden wie die anderen Mitglieder des Kartells.<sup>44</sup> Am 12. März 1921<sup>45</sup> wird staatlicherseits beanstandet, dass das Wort „Königlich“ weiter benutzt werde. Dies zeitige innen- und außenpolitisch nachteilige Folgen, da der Eindruck entstehe, die Behörden (sic!) „nähmen es mit der republikanischen Staatsform nicht ernst“. Das Gebot der Sparsamkeit, die vorhandenen Materialien zu verbrauchen, wird für den amtlichen Verkehr nicht anerkannt. Was den Zusatz „Preußische“, alternativ „Staatliche“ anbelangt, äußerte sich Ministerialdirektor Krüss über den Kurator folgendermaßen:<sup>46</sup> „Von dem Eventualvorschlag >Staatliche< Gesellschaft der Wissenschaften möchte ich dringend abraten. Zunächst ist es wohl zweifelhaft, ob überhaupt die Gesellschaft im engeren Sinne staatlich ist. Dann aber halte

43 Archiv Stat. 3.5.

44 Schreiben von Alfred Rahlfs, Archiv Stat. 3.5.

45 Archiv Stat. 3.5.

46 Schreiben vom 13. Juni 1924, Archiv Stat. 3.5.

ich die Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften für etwas so eindeutig definiertes und weithin bekanntes, dass auch das Entstehen anderer Gesellschaften der Wissenschaften ihr nicht wohl Abbruch tun könnte. Ich empfehle also, es bei >Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen< zu belassen.“ Das hat schon Frensdorff in einem wohlbegründeten Gutachten vom 1. Mai 1919 vorgeschlagen.<sup>47</sup> Die Garantie der Wissenschaftsfreiheit in Art. 142 der Weimarer Verfassung ist von den Behörden der Akademie gegenüber respektiert worden; anderes ist nicht bekannt geworden.

### VIII. Die Gesellschaft/Akademie der Wissenschaften während der nationalsozialistischen Diktatur (1933 – 1945)

In keiner der bisher behandelten Epochen hat es so viele und schwerwiegende staatliche Eingriffe in die Freiheit der Wissenschaft und die Institution der Gesellschaft der Wissenschaften gegeben wie in der 12 Jahre währenden nationalsozialistischen Diktatur. Schon 1933 hagelte es Erlasse<sup>48</sup> über die Entlassung nichtarischer Mitarbeiter, über die Verpflichtung der Beamten, Angestellten und Arbeiter von Behörden im Dienst (für die Beamten auch außerdienstlich) den pseudoreligiösen Gruß „Heil Hitler“ zu verwenden, nach dem Lied der Deutschen das Horst-Wessel-Lied zu singen und den Hitlergruß zu erweisen, um nicht in den Verdacht zu geraten, „sich bewusst ablehnend zu verhalten“ wie fürsorglich hinzugefügt wurde.

Im Folgenden werde ich vier Komplexe herausgreifen: Hauptsächlich Eingriffe in den Mitgliederbestand und in die Zuwahlen, insbesondere die Behandlung jüdischer Gelehrter, nebenbei dann noch die neue Satzung, die Umbenennung der Gesellschaft in Akademie und die Gründung der Reichsakademie.

Am 30. September 1935 sieht sich der Reichs- und Preußische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (im Folgenden: der Minister) dazu veranlasst, darauf hinzuweisen, „daß bei der Ernennung von ausländischen Gelehrten zu korrespondierenden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, Beiräten von deutschen wissenschaftlichen Organisationen sehr zurückhaltend verfahren werden muss ...“, insbesondere „daß nur solche Gelehrte zu Mitgliedern usw. ernannt werden, bei denen man zum mindesten mit einer neutralen Einstellung zum neuen Deutschland rechnen kann. In Zweifelsfällen ist meine Entscheidung einzuholen.“<sup>49</sup> Am 21. Juni 1937 wird die Gesellschaft der Wissenschaft ersucht<sup>50</sup>, Ausländer und Reichsdeutsche zu benennen, die sich stark für die Interessen Deutschlands einsetzen, und durch Ernennung zu

47 Archiv Stat. 3.5.

48 Archiv Chron. 25 Nr. 3 – 7.

49 Archiv Pers. 2.1 Nr. 5.

50 Archiv Pers. 2.1 Nr. 8, Antwort Nr. 10.

Ehrenmitgliedern oder korrespondierenden Mitgliedern auszuzeichnen. Der vorsitzende Sekretär geht am 5. Juli 1937 darauf ein und erklärt Einverständnis für den Fall, dass es sich um Persönlichkeiten mit hohen wissenschaftlichen Verdiensten handelt und die alten strengen Maßstäbe der Gesellschaft auch in der formalen Durchführung voll anwendbar bleiben.

Im Februar 1937<sup>51</sup> ersucht der Minister die Gesellschaft, darüber zu berichten, „ob und welche Nichtarier der Akademie als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder noch (!) angehören. Ebenso sind mir Ehrenmitglieder, soweit sie nicht arisch sind, namhaft zu machen“. Darauf antwortet der vorsitzende Sekretär ausweichend, „dass sich von den nichtarischen Mitgliedern der Gesellschaft niemand mehr in Göttingen aufhält und an den Arbeiten der Gesellschaft beteiligt ist, also dauernd in der Reihe der ordentlichen Mitglieder zu führen wäre“. Außerordentliche Mitglieder besitze die Gesellschaft nicht. In Bezug auf ihre Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder habe die Gesellschaft keine rechtliche Möglichkeit, authentische Angaben zu verlangen. Dieser Antwort gingen interne Beratungen der Akademie voraus, die protokolliert sind.<sup>52</sup> Es wurden Stimmen laut, die einen unverzüglichen Vollzug der staatlichen Anordnung forderten. Das sei notwendig, wenn die Akademien „überhaupt noch eine führende Rolle“ im Reich einnehmen wollen. Andere befürchteten den Verlust des Ansehens der Akademie in Deutschland und im Ausland und plädierten für eine dilatorische Behandlung der Angelegenheit.

Bei Albert Einstein, auswärtigem Mitglied seit 1923, war die Akademie vorher schon selbst aktiv geworden. Nach entsprechenden Aufforderungen staatlicherseits und der Auskunft des deutschen Botschafters in Washington, dass Einstein in scharfer Form gegen „die nationale Regierung und Bewegung“ Stellung genommen habe, entzog die Akademie im November 1933 Einstein die Mitgliedschaft.<sup>53</sup> Auf Anordnung des Reichsministers wurden Cohen und Salomon-Calvi in der Mitgliederliste gestrichen.<sup>54</sup> Franck und Born wurden 1938 in der Liste gestrichen.<sup>55</sup> Das Ministerium behandelte die Gesellschaft wie eine untergeordnete weisungsgebundene Behörde.

In der Kartellsitzung am 24. April 1937 wurde das Ersuchen des Ministeriums, das im Februar an alle Akademien gegangen war, diskutiert. Als Ergebnis ist im Protokoll folgendes festgehalten:<sup>56</sup> „Es trat einstimmig die Auffassung zutage, dass jedes Vorgehen gegen nichtarische korrespondierende oder auswärtige Mitglieder im Auslande voraussichtlich zum Austritt der meisten ausländischen Mitglieder führen würde. Bereits eine Anfrage an diese Mitglieder

---

51 Archiv Pers. 5.1 Nr. 1, 2.

52 Archiv Chron. 4.8 (Prot.).

53 Archiv Pers. 66 Nr. 21 und 22.

54 Archiv Pers. 66 Nr. 24a, 25. Cohen ist 1944 in Auschwitz ermordet worden. Salomon-Calvi ist im Mitgliederverzeichnis (Anm. 34) vergessen worden.

55 Archiv Pers. 66 Nr. 27.

56 Archiv Pers. 5.2 Nr. 1b.

über ihre Abstammung würde diesen Austritt nach sich ziehen.“ In dem nach längerem Briefwechsel unter den Akademien und Entwürfen<sup>57</sup> zustande gekommenen von Max Planck wesentlich beeinflussten Antwort,<sup>58</sup> die außer von Heidelberg von den übrigen Akademien getragen wurde, wird das Ansinnen des Ministers im Hinblick auf den schlechten Eindruck im Ausland abgelehnt und hinzugefügt, dass die Akademien den Notwendigkeiten schon jetzt dadurch Rechnung trügen, dass sie keine jüdischen Gelehrten mehr zuwählten.

Im Februar 1939 weist der Kurator auf einen Erlass des Ministeriums hin, demzufolge Mischlinge und jüdisch versippte Mitglieder der Akademie auszuscheiden haben. Es wird zwischen erst- und zweitgradiger jüdischer Versippung unterschieden.<sup>59</sup> Eine Antwort ist nicht in den Akten. Dann wird eine Liste in Frage kommender auswärtiger Mitglieder angefordert, damit die deutschen Auslandsvertretungen entsprechende Nachforschungen anstellen können. Eine fünfseitige Liste wird im Dezember 1939 vorgelegt. Im Anschreiben heißt es, dass die durchgestrichenen Mitglieder hier als einwandfrei arisch bekannt seien.<sup>60</sup> Was die in Deutschland wohnenden jüdischen Mitglieder anbelangt, meldet der Sekretär am 14. Dezember 1938 sechs Austritte, die diesen nahegelegt wurden.<sup>61</sup> Im März 1941 entscheiden sich die Akademien, ausländische Mitglieder, die einwandfrei als nichtarisch festgestellt sind, ohne besonderes Verfahren aus der Mitgliederliste stillschweigend zu streichen.<sup>62</sup>

1939 wurden die Statuten der Gesellschaft aus dem Jahre 1893 durch eine neue Satzung abgelöst, die weitgehend auf Entwürfen der Akademie beruhte. Die Präsidentschaft wechselnd zwischen den Klassen wird eingeführt und die Zahl der ordentlichen Mitglieder unter 70 Jahre auf 25 je Klasse erhöht. Bei der Beschreibung der Aufgaben heißt es, die Forschung soll dem deutschen Volk dienen, deutsche Art und Überlieferung in der Wissenschaft wahren und die Weltgeltung der deutschen Forschung fördern (§ 1 Abs. 1). Ordentliche Mitgliedschaft wurde auf deutsche Reichsbürger beschränkt. (§ 5 lit. a). Die Gesellschaft der Wissenschaften, in der schon früher der Wunsch geäußert wurde, die Bezeichnung Akademie zu führen, hat dies im Jahre 1940 beantragt mit Rücksicht auf die 1938 gegründete, aber nicht weiter aktive Reichsakademie.<sup>63</sup> Die Genehmigung erfolgte am 17. Okt. 1940<sup>64</sup> mit der Maßgabe, den Klammerzusatz „Sozietät der Reichsakademie“ zu führen.

---

57 Archiv Pers. 5.2 Nrn. 1c – 11a.

58 Archiv Pers. 5.2 Nr. 11b.

59 Archiv Pers. 5.1 Nr. 4.

60 Archiv Pers. 5.1 Nr. 6 und 7.

61 Archiv Stat. 4.1 Nr. 6a.

62 Archiv Pers. 5.2 Nr. 19, 20.

63 Siehe dazu die kritische Denkschrift der Akademie v. 10. Juni 1938, Archiv Scient. 266 Nr. 3b.

64 Archiv Stat 3.5 Nr. 9.

Über die internen Vorgänge der Akademie ist hier nicht zu berichten, geht es doch um das Verhältnis der Akademie zum Staat. In diesem Zusammenhang ist jedoch erwähnenswert, dass in den Geschäftsberichten und ab 1939/40 im Jahrbuch politische Aussagen weitgehend vermieden werden. Eine Ausnahme ist der Bericht über das Geschäftsjahr 1938/39, in dem am Ende Dank ausgesprochen wird „dem Manne, der als Schöpfer und Mehrer des Großdeutschen Reiches seine schützende Hand auch über die Wissenschaft und Forschung hält – dem Führer.“<sup>65</sup> Ein anderer Sprecher sagte<sup>66</sup>: Und wie der Nationalsozialismus die großen und tragenden Gesetze unseres Volkes in ihrer rassischen und volklichen Bindung hervorholen, wiederbeleben und stärken will, so müssen wir ihn in dieser Absicht unterstützen und selbst alles tun, was hier vorwärts helfen kann.“ Im selben Jahresbericht werden die Namen der „freiwillig“ ausgeschiedenen ordentlichen, auswärtigen und korrespondierenden Mitglieder – zehn an der Zahl – im einzelnen genannt.<sup>67</sup>

## IX. Die Akademie der Wissenschaften während der Besatzungszeit (1945 ff.)

Am 6. April 1945, zwei Tage vor der Besetzung Göttingens durch amerikanische Soldaten, fand die letzte Sitzung der Akademie vor Kriegsende statt.<sup>68</sup> Schon am 27. April bat der damalige Präsident Correns die Militärverwaltung, die neue Obrigkeit, weiter Akademiesitzungen abhalten zu dürfen. Dieser Antrag war notwendig, weil die die Staatsgewalt ausübende Militärregierung Versammlungen verboten hatte. Durch Vermittlung des durch die Besatzungsmacht eingesetzten Oberbürgermeisters<sup>69</sup> durften alsbald Sitzungen mit höchstens 5 Personen, also etwa des Geschäftsausschusses stattfinden. Im Sommer 1945 wurden auch Sitzungen der Akademie erlaubt. Darüber gab es keine schriftlich abgefassten Verfügungen der Militärregierung, sondern nur Mitteilungen über den von der Militärregierung eingesetzten Universitätsrektor

65 Kees, Nachrichten, S. 22, siehe jedoch auch Jahrbuch 1942/43, S. 7.

66 Drescher-Kaden, ebda, S. 10.

67 Vgl. ebda. S. 52. Leider ist im Mitgliederverzeichnis (Anm. 34) die Jahreszahl des Austritts nicht vermerkt. Im Fall des korr. Mitglieds, das 1941 verstorben ist, fehlt der Vermerk Austritt ganz.

68 Archiv Chron. 2.1 Nr. 864. Schöffler sprach über Christian Günther zum 250 Geburtstag und das korr. Mitglied Hückel über die Phlogistontheorie. Ihre Wurzeln und Überwindung.

69 Zur Situation 1945 in Göttingen allgemein siehe *Wiebke von Thadden*, Die Stadt Göttingen unter britischer Militärverwaltung 1945 – 1947, in: Göttingen – Geschichte einer Universitätsstadt, Bd. III, 1999, S. 275 ff.

Smend,<sup>70</sup> der gleichzeitig der 1944 gewählte Vizepräsident der Akademie war. Am 10. August 1945 begannen die regelmäßigen Akademiesitzungen wieder.

In der ersten ordentlichen Sitzung am 10. August<sup>71</sup> wurde im geschäftlichen Teil die Wiedereinsetzung von Mitgliedern behandelt, die nach 1933 ausgeschieden sind, und die Revision der Satzung erörtert. Im wissenschaftlichen Teil wurden drei Vorlagen gemacht, wobei in der Einladung jeweils vermerkt ist, wann die Vorlage angemeldet worden war, die erste Vorlage von ten Bruggenkate am 14. April 1945, die zweite Vorlage von Harder am 30. Juni 1945. Da Göttingen nicht durch Bombenangriffe zerstört war, ging hier das normale Leben, auch was die wissenschaftliche Arbeit anbelangt, weitgehend ungestört weiter. In der Einladung zur Sitzung am 10. August findet sich am Ende der Satz: „Auf Anordnung der Militärregierung dürfen an den Sitzungen nur solche Mitglieder teilnehmen, deren Fragebogen bereits der Militärregierung vorgelegen haben und nicht beanstandet worden sind. Damit sollte bewirkt werden, dass später auszuschließende Mitglieder nicht an den Sitzungen teilnehmen.“

Die Akademie hielt am 10. November 1945 schon wieder ihre traditionelle öffentliche Sitzung ab, auf der der Anglist Herbert Schöffler über „Labour Party and Religion“ vortrug. Die Wahl der englischen Sprache war wohl dem Umstand geschuldet, dass Mitglieder der Besatzungsbehörden eingeladen waren. Gegen einzelne Aussagen des Vortrags äußerte die Besatzungsbehörde Kritik.<sup>72</sup>

Die Akademie hat am 20. Februar 1948 einen Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern gefasst und damit Maßnahmen der Militärregierung für die Akademie konkretisiert. In dem Beschluss heißt es:<sup>73</sup> „Die endgültig im Wege der Entnazifizierung aus ihrem Universitätsamt entlassenen Ordentlichen Mitglieder der Akademie der Wissenschaften sind auch als endgültig aus der Akademie ausgeschieden zu behandeln.“<sup>74</sup> Dabei ist man sich darüber einig, dass 1.) als endgültig entlassen der gilt, über dessen Lehrstuhl anderweitig verfügt wird oder verfügt werden kann; 2.) wenn die Umstände es zulassen, eine Wiederwahl des Ausgeschiedenen möglich ist.“<sup>75</sup> Als wesentliche Grundlage für den Beschluss ist angegeben die mündlich ausgesprochene, aber seitdem als maßgebend anerkannte Anordnung der Militärregierung (Major Beattle im Sommer 1945 gegenüber dem damaligen Rektor der Universität), wonach pari

70 Archiv Chron. 1.6, Nr. 4, 5, 7, 8.

71 Archiv Chron. 2.1 Nr. 866, das Protokollbuch der Zeit Februar 1944 bis Januar 1953 ist verschwunden.

72 Archiv Chron. 1.7 Nr. 1, 2.

73 Archiv Pers. 7.3 Nr. 1.

74 Dabei handelte es sich um folgende 8 Mitglieder: Karl Deichgräber (Klassischer Philologe), Hans Drexler (Klassischer Philologe), Helmut Hasse (Mathematiker), Hermann Kees (Ägyptologe), Walter Lenkeit (Tierphysiologe), Friedrich Neumann (Germanist), Hans Plischke (Völkerkundler), Walter Schriel (Geologe).

75 Bestätigendes Gutachten Karl Michaelis, Archiv Pers. 7.3 Nr. 356.

passu mit der Professur die Mitgliedschaft in der Akademie erlöschen soll. Die wieder in das Lehramt eingesetzten Mitglieder hätten nach dem zitierten Beschluss automatisch wieder Mitglieder der Akademie werden müssen. Darüber bestand Unklarheit, weswegen in einem Fall 1948 eine Neuwahl und in dem anderen Fall 1957 eine schlichte Wiedereinsetzung stattfanden.<sup>76</sup>

Die neben der Militärregierung von dieser eingesetzten deutschen Behörden waren seit Mai 1945 der Regierungspräsident/Oberpräsident in Hannover. Auf Vorschlag des Oberpräsidenten Hinrich Wilhelm Kopf wurde am 1. November 1946 das Land Niedersachsen gebildet aus der ehemaligen preußischen Provinz Hannover und den Ländern Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Das Land Niedersachsen mit seiner Vorläufigen Ordnung v. 11. Februar 1947 und am 30. April 1947 gewählten Landtag stellte für die Akademie die neue staatliche Autorität dar, soweit nicht besatzungsrechtliche Vorbehalte galten. Die revidierte Satzung der Akademie, die die Autonomie stärkte, das Führerprinzip abschaffte, aber den 1940 verliehenen Namen „Akademie“ und die Präsidenschaft beibehielt, wurde am 2. Mai 1946 vom Oberpräsidenten genehmigt.<sup>77</sup>

## X. Die Akademie der Wissenschaften im demokratischen Verfassungsstaat der Bundesrepublik (1949 – 2012)

Es wurden 1949 das Grundgesetz und 1951 die Vorläufige Niedersächsische Verfassung erlassen. Das Grundgesetz garantiert in Art. 5 Abs. 3 die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre nicht nur als Institut sondern auch als subjektives Grundrecht, das vor dem 1951 eingerichteten Bundesverfassungsgericht von Individuen und Einrichtungen der Wissenschaft geltend gemacht werden kann.<sup>78</sup> Die Vorläufige Niedersächsische Verfassung garantierte in Art. 56 und die Niedersächsische Verfassung garantiert in Art. 72 gleichlautend den Erhalt der „überkommenen heimatgebundenen Einrichtungen“ der ehemaligen Länder, wozu auch die Akademie der Wissenschaften zu Göttingen zählt.<sup>79</sup> Angesichts dieser sog. Traditions Klausel der Niedersächsischen Verfassung bedurfte es keines weiteren staatlichen Rechtsaktes, um die Akademie als Landeseinrichtung weiterzuführen. Mit entsprechender Selbstverständlichkeit hat das Land Niedersachsen die Trägerschaft der Akademie übernommen, sie seiner Rechtsaufsicht unterstellt, ihre Satzung und deren Änderungen geneh-

<sup>76</sup> Lenkeit (1948) und Plischke (1957). Leider sind diese Umstände im Mitgliederverzeichnis (Anm. 34) nur bei Lenkeit vermerkt.

<sup>77</sup> Archiv Stat. 5.1 Nr. 7a.

<sup>78</sup> Nachweise bei v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, Bd. I, 2010, Art. 5 Rn. 191 ff.

<sup>79</sup> Jörn Ipsen, Niedersächsische Verfassung. Kommentar, 2011, S. 467.

ragt<sup>80</sup> und ihre institutionelle Finanzierung aus dem Landeshauhalt fortgeführt. Dies ist dem Land in Art. 5 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung sogar zur Pflicht gemacht.

In unserem föderalistischen Staatsaufbau (Art. 20 Abs. 1 GG) ist das Land Niedersachsen allgemein für die Wissenschaft und die Organisationen der Wissenschaft zuständig. Der Bund ist nur zuständig, wenn das Grundgesetz ihm eine Zuständigkeit zuweist. Eine für unsere Akademie und die Schwesterakademien relevante Mitzuständigkeit des Bundes ist in Art. 91b Abs. 1 Nr. 1 GG geregelt, wonach Bund und Länder auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken können bei der Förderung von „Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen.“<sup>81</sup> Es geht in der Praxis allein um Finanzierung, die zwischen Bund und Ländern aufgeteilt werden kann. Hauptausprägung dieses kooperativen Föderalismus für die Akademien ist das Akademienprogramm, das größte geistes- und sozialwissenschaftliche Förderprogramm in Deutschland: 152 große Projekte an 204 Arbeitsstellen werden von den acht Akademien der Akademienunion betrieben, davon 24 Projekte von unserer Akademie.<sup>82</sup> Mit der Finanzierung durch das Akademienprogramm ist die Akademie von der Prüfung der Vorhaben und deren Evaluation abhängig, die aber nicht rein staatlich geführt werden. In den entsprechenden Kommissionen sind Vertreter der Wissenschaft.

Von den hier behandelten Epochen der verschiedenen Staatlichkeit ist die Zeit unter dem Grundgesetz mit 63 Jahren die längste. Im Verhältnis zum Staat sind keine Probleme aufgetreten; die institutionelle Finanzierung ist gemessen an anderen deutschen Akademien karg aber in der letzten Zeit keinen Kürzungen unterworfen. Ich möchte schließen mit der Erinnerung daran, dass in diese zuletzt behandelte Periode 1951 das 200. Jubiläum und 2001 das 250. Jubiläum der Akademie fielen. Zu beiden Feiern kamen nicht nur die Niedersächsischen Ministerpräsidenten Kopf und Gabriel, sondern auch die Bundespräsidenten: 1951 Theodor Heuß und 2001 Johannes Rau. Die Bundespräsidenten, gewählt von der Bundesversammlung, die aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleichen Anzahl von Mitgliedern besteht, die von den Volksvertretungen der Länder gewählt werden (Art. 54 Abs. 3 GG), repräsentieren den Gesamtstaat, den Bund und die Länder.

Theodor Heuß würdigte in seiner Ansprache die völlig neuartige Gründung der Akademie neben der Universität, um dieser der Lehre verpflichteten Anstalt Impulse aus der Forschung zu geben, was mit großen Namen im Ein-

---

80 Genehmigungen der Neufassung v. 1959 (Archiv Stat. 5.3 Nr. 8), einzelne Paragraphen 1960 (stat. 5.3 Nr. 12 und 13), 1972 (Stat. 5.5 Nr. 6a, 6b), 1983 (Stat. 5.6 Nr. 19a).

81 Vgl. *Uwe Volkmann*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Kommentar zum Grundgesetz, 3. Band, 2010, Art. 91b, Rn. 10.

82 Näheres siehe unten S. 327-329.

zelen belegt wurde. Am Schluss sagte er, dass es eine schöne Sache sei, in eine Stunde der geistesgeschichtlichen Besinnung einzutreten, bei der Stolz und Bescheidenheit, Dankbarkeit und Verpflichtung sich begegnen. Wörtlich heißt es dann, das bisher über Akademie und Staat Gesagte in abstrakter Konzentration zusammenfassend:<sup>83</sup> „Der Staat ... darf und soll dabei vorhanden sein, zumal bei einer Gründung wie der Göttinger Akademie, bei der die staatliche Mächtigkeit noch den Hintergrund einer schier naiven Gläubigkeit besaß. Wir, die wir die massive Hypertrophie des Staatlichen erlebt haben, sind etwas wie verlegene Schüler der Geschichte, und wir wissen, dass die etatistische Potenz des Schöpferischen, an die man damals noch glaubte, in die Etatpositionen des Kultusministers herabgesunken ist.“

---

83 Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften in Göttingen 1944 – 1960, Göttingen, 1962, S. 39, 43 f.